INFORMATION

Über die bei Zuwiderhandlung vom Beamten der Fischereipolizei eingeleitete Verfahrensordnung

Ein Beamter der Fischereipolizei ist ein Beamter, der eine Strafverfolgungskarte und ein Abzeichen besitzt.

Der Beamte der Fischereipolizei ist verpflichtet, bei festgestellten Gesetzesverstößen oder illegalem Fischfang folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- in der Verstoßmeldung die Daten des Täters, die Zeit des Verstosses, den Ort des Verstosses, den vom Täter begangenen Verstoß gegen das Gesetz oder gegen die Regeln festhalten;
- kann sich der Angler, der die Unregelmäßigkeit begangen hat, nicht glaubhaft nachweisen (Personalausweis, Reisepass und Angelkarte oder Anglerausweis) oder besteht der begründete Verdacht, dass er eine schwere Straftat begangen hat, hat der Beamte der Fischereipolizei die Polizei zu benachrichtigen;
- der Beamte der Fischereipolizei kann den Angler, der die Unregelmäßigkeit am Tatort begangen hat, bis zum Eintreffen der Polizei festhalten;
- der Beamte der Fischereipolizei legt dem Täter den aufgezeichneten Bericht vor und er fordert den Täter auf, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er die Begehung des Verstoßes anerkennt oder nicht; der Bericht ist vom Beamten der Fischereipolizei und dem zuwiderhandelnden Angler zu unterzeichnen;
- wenn der Täter den Verstoß nicht einmal zugibt, muss er im Protokoll den Grund für die Ablehnung und andere mit dem Fall verbundene Umstände angeben, der Angler muss die Erklärung unterzeichnen;
- Gegenstände und Mittel, die im Zusammenhang mit der Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften verwendet werden, insbesondere wegen ihrer besonderen Bedeutung im Beweisverfahren, dem Täter beschlagnahmen oder einbehalten;
- eine Empfangsbestätigung über die vom Beamten der Fischereipolizei beschlagnahmten Vermögenswerte erstellen, in der die beschlagnahmten Vermögenswerte einzeln aufgeführt sind;
- der Beamte der Fischereipolizei fordert den Täter auf, das Angeln einzustellen und das Gelände der Fischerei zu verlassen, es sei denn, es wird ein polizeiliches Verfahren durchgeführt;
- der Beamte der Fischereipolizei ist verpflichtet, den am Ende des Verfahrens erstellten Bericht, der das den Verstoß gegen die Regeln oder das Gesetz und die Beschlagnahme oder Einbehaltung der Ausrüstung festhält, dem Täter auszuhändigen, die Tatsache der Übergabe ist in den Bericht aufzunehmen;

HORGÁSZEGYESÜLETEK SZÖVETSÉGE BORSOD-ABAÚJ-ZEMPLÉN MEGYEI 1.